



GEMEINDE
GÖTZENS

GEMEINDE GÖTZENS – Burgstraße 3 - A-6091 Götzens

SAILE

Antrag zur Vergabe von Wohnungen, Grundstücken und Häusern in der Gemeinde Götzens

Antragsteller/in:

Familienname: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____ Familienstand: _____
alleinerziehend: o ja o nein
Adresse: _____
E-Mail: _____ Telefonnummer: _____

Staatsbürgerschaft:

☐ o volljährige/r österreichische/r Staatsbürger/in
☐ o volljährige/r EU-Bürger/in
☐ o Drittstaatenangehörige/r: _____

Ich bin seit:

☐ o mindestens 5 Jahren durchgängig in Götzens mit Hauptwohnsitz gemeldet seit: _____
☐ o seit mindestens 5 Jahren durchgängig in Götzens berufstätig Firma: _____
☐ o hatte länger als 15 Jahre den Hauptwohnsitz in Götzens von: _____ bis: _____

Ich verfüge über:

☐ o ein gewidmetes Baugrundstück Gstnr.: _____
☐ o Eigentum oder Nutzungsrechte an einer Wohnung oder Haus EZ.: _____
Wenn ja – bitte genaue Angaben: _____

Interesse für:

[Mehrfachnennungen möglich]

☐ o Grundstück ☐ o Eigentumswohnung _____ Anzahl der Zimmer (Wunsch)
☐ o Haus ☐ o Mietwohnung: _____ Anzahl der Zimmer (Wunsch)

Aktuelle Wohnsituation:

Derzeit bewohnte Wohnung: _____ Zimmer _____ m² _____ Personen mit Hauptwohnsitz

Daten aller Personen, die in das zugewiesene Objekt mit einziehen:

☐ Ehepartner/in

☐ Lebensgefährte/in

Familienname: _____

Vorname: _____

geb.: _____

Adresse: _____

1. Kind (Bestätigung Schwangerschaft)

Familienname: _____

Vorname: _____

geb.: _____

2. Kind (Bestätigung Schwangerschaft)

Familienname: _____

Vorname: _____

geb.: _____

3. Kind (Bestätigung Schwangerschaft)

Familienname: _____

Vorname: _____

geb.: _____

sonstige künftige Mitbewohner/in

Familienname: _____

Vorname: _____

geb.: _____

Adresse: _____

Verwandtschaft: _____

Sonstiges: _____

Besteht bei ein oder mehreren oben genannten Personen eine dauernde Behinderung oder Pflegebedürftigkeit? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja – bitte Begründung (Attest beilegen) _____

Hinweis zur Wohnbauförderung:

Die Vergabe von Mietwohnungen, Eigentumswohnung sowie Baugrundstücken erfolgt ausschließlich an Personen, welche die Voraussetzung des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes sowie auf dessen Grundlage erlassenen Richtlinie i.d.g.F zum Zeitpunkt der Zuweisung erfüllen.

Genaue Informationen erhalten Sie unter: <https://www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/>

Datenschutzrechtliche Einwilligung:

Ich stimme zu, dass meine persönlichen Daten für die Bearbeitung dieses Ansuchens verarbeitet werden. Weiter stimme ich zu, dass meine Daten regelmäßig aktualisiert und bei Nachfrage an gemeinnütze und private Bauträgern im Rahmen der Planung und Verwirklichung von geförderten Wohnbauten in Götzens weitergegeben werden dürfen.

Ich bin berechtigt, die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit gegenüber der Gemeinde Götzens einseitig und schriftlich zu widerrufen. Die Verwendung der Daten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bleibt davon unberührt. Ich stimme zu, dass die Gemeinde Götzens die Richtigkeit der angegebenen Daten in elektronischen Registern (z.B. Melderegister,) überprüft (§ 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz).

Ich bestätige hiermit, dass mir alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bzw. alle in diesem Antrag angegebenen Personen die Einwilligung zur Angabe ihrer Daten im Ansuchen erteilt haben. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Gemeinde Götzens.

Aktualisierung der Bewerbungsdaten/Reihung:

Bitte teilen Sie uns jede Änderung der im Formblatt angeführten Verhältnisse, insbesondere der Adresse, der Personenzahl und der Wohnverhältnisse umgehend, spätestens aber binnen 4 Wochen mit. Die Punkteanzahl wird von der Gemeinde Götzens 1x jährlich sowie bei jeder zu vergebenden Wohnung bzw. Grundstück neu berechnet und die Vergabereihenfolge angepasst.

Information:

Wissentlich irreführende Angaben oder die wissentliche Unterlassung von Angaben hat die Streichung als Bewerber/in zur Folge. Bei unter solchen Umständen trotzdem erfolgter Zuweisung einer Wohnung oder eines Grundstücks stellt dies einen Vertragsanfechtungsgrund dar.

Erklärung:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehend angeführten Angaben.

Götzens, am _____

Unterschrift des/r Wohnungswerbers/in



GEMEINDE
GÖTZENS

RICHTLINIE FÜR DIE VERGABE VON WOHNUNGEN, GRUNDSTÜCKEN UND HÄUSERN IN DER GEMEINDE GÖTZENS

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinien sind anzuwenden

1. wenn die Gemeinde Götzens im Rahmen des geförderten Wohnens eigene Grundstücke, eigene Wohnungen oder eigene Häuser in welcher Form auch immer weitergibt und
2. für Grundstücke, Wohnungen oder Häuser, für welche der Gemeinde Götzens im Rahmen des geförderten Wohnens ein Vorschlags- und Vergaberecht zusteht.

Über die zur Vergabe anstehenden Wohnbauprojekte werden die Wohnungswerber informiert. Die jeweiligen Antragsteller haben die in der Richtlinie enthaltenen Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 2 Anspruchsberechtigung

1. Zur Aufnahme in die Wohnungswerberliste sind unter den Voraussetzungen des Abs. 2 berechtigt
 - volljährige österreichische Staatsbürger
 - volljährige EU-Bürger und gleichgestellte
 - Drittstaatenangehörige
2. Personen haben für die Aufnahme als Wohnungswerber nachzuweisen, dass sie
 - seit mindestens 5 Jahren durchgängig in Götzens ihren ordentlichen Wohnsitz haben, oder
 - seit mindestens 5 Jahren durchgängig in Götzens berufstätig sind, oder
 - länger als 15 Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz in Götzens hatten
3. Die Voraussetzungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes sowie auf dessen Grundlage erlassenen Richtlinien i.d.g.F. müssen zum Zeitpunkt der Zuweisung erfüllt sein.

§ 3 Ausschluss von Personen

Ausgeschlossen von der Vormerkung bzw. Wohnungsvergabe sind Personen

1. deren Einkommen die Einkommensgrenzen der Wohnbauförderungsrichtlinien des Landes Tirols überschreiten.
2. welche Eigentum an einem gewidmeten Baugrundstück besitzen.

Bestehende Eigentums-, Miet-, oder sonstige Rechte an bewohnten Wohnungen oder anderen Wohnungen stellen keinen Ausschlussgrund für die Aufnahme in die Wohnungswerberliste dar. Jedoch hat sich der/die Wohnungswerber(in) dazu zu verpflichten, die zu seinem/ihren Gunsten bestehenden Eigentums-, Miet-, oder sonstigen Rechte an der bisher bewohnten oder einer anderen Wohnung nach Bezug des geförderten Wohnobjektes (Wohnung, Wohnhaus) binnen 6 Monaten nach Bezug aufzugeben.

3. die zum Zeitpunkt der Zuweisung einer Wohnung eine in dieser Richtlinie genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllen.
4. wenn sie nicht die Absicht haben, ausschließlich die für den Eigenbedarf bestimmte geförderte Wohnung zur Befriedigung ihres regelmäßigen Wohnbedürfnisses zu verwenden.
5. Von der Vergabe ausgeschlossen werden weiters jene Bewerber,
 - a. die sich durch wesentlich irreführende Angaben im Bewerbungsverfahren einen Vorteil erschlichen haben und
 - b. welche die Durchführung eines Lokalausweises zur Erhebung der derzeitigen Wohnverhältnisse durch einen Beauftragten der Gemeinde nicht zulassen.

§ 4 Bewerbungsverfahren

1. Personen, die als Wohnungswerber in die Wohnungswerberliste der Gemeinde Götzens aufgenommen werden wollen, haben einen entsprechenden Antrag schriftlich im Bürgerservice der Gemeinde vorzubringen. Hierfür wird seitens der Gemeinde Götzens ein Antragsformular bereitgestellt.
2. Der/die Wohnungswerber/-in kann sich für Wohnungen mit verschiedener Zimmeranzahl bewerben.

§ 5 Vergabeverfahren

A) Vergabe von Mietwohnungen

1. Die Zuteilung von Mietwohnungen erfolgt nach einem Punktesystem. Jenem Wohnungswerber, der die meisten Punkte besitzt, wird die nächste freie Wohnung gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie vorgeschlagen.
2. Die von den Wohnungswerbern vorgelegten Unterlagen sind vom Amt auszuwerten und zu überprüfen. Das Amt ist beauftragt, mittels des Punktesystems dieser Richtlinie eigenständig eine Reihung der Bewerber vorzunehmen. Auf Verlangen ist diese dem Gemeinderat vorzulegen.
3. Der Vorschlag für die Vergabe der Wohnung erfolgt durch den Bürgermeister an den Gemeinderat. Die Wohnungvergabe erfolgt durch den Gemeinderat.
4. Mieterin/Mieter einer Wohnung kann ausschließlich der Antragsteller/die Antragstellerin werden.

B) Vergabe/Verkauf eigener Grundstücke, Häuser, Wohnungen

1. Die Zuteilung erfolgt ebenso durch das Punktesystem gemäß § 8 dieser Richtlinie. Die Bestimmungen von A (Vergabe von Mietwohnungen) gelten sinngemäß.
2. Der/Die Antragsteller/in muss in der zu beziehenden Wohnung / Haus ab dem Tag des Bezuges den Hauptwohnsitz begründen und beibehalten.
3. Der Gemeinde ist auf die Dauer von 10 Jahren (wirksam ab Grundbucheintragung) ein Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsarten an Grundstücken, an Wohnungen oder an Häusern, die in das Eigentum der Antragsteller übernommen werden, einzuräumen. Das Vorkaufsrecht ist in das Grundbuch einzuverleiben.

Für das Objekt (Grundstück, Wohnung, Haus) ist jener Vorkaufspreis zu bezahlen, um den das Objekt erworben wurde, zusätzlich einer Wertsicherung. Sollte sich zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechtes auf einem unbebaut

erworbenen Grundstück ein Gebäude befinden, ist dessen Wert von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen zu schätzen und dem Preis für das Grundstück zuzuschlagen.

4. Für Grundstücke, die auf diesem Wege von der Gemeinde zugeteilt (erworben) wurden gelten folgende Bebauungsfristen, wirksam ab Grundbuchseintragung.

- a) Baubeginn spätestens drei Jahre nach Grundbuchseintragung
- b) Hausbezug spätestens zwei Jahre nach Baubeginn

5. Der Gemeinde ist an Grundstücken die in das Eigentum der Antragsteller übernommen wurden, ein Wiederkaufsrecht einzuräumen. Dies kann ausgeübt werden, wenn die in Punkt 4) beschriebenen Bebauungsfristen nicht eingehalten werden.

Der Wiederkaufspreis entspricht jenem Preis, um den das Grundstück erworben wurde, zusätzlich einer Wertsicherung.

§ 6 Rückreihung

Jeder Wohnungswerber hat das Recht, mit entsprechender Begründung, einmal eine Wohnungszuweisung abzulehnen; dies ohne Auswirkung auf seine Punktesituation.

Sollte eine zweite Wohnungszuweisung abgewiesen werden, so werden dem/der Wohnungswerber/-in die errechneten Punkte der Vormerkdauer (§ 8 Abs. 6 dieser Richtlinie) zur Gänze gestrichen. Der/Die Wohnungswerberin wird sodann um die verminderte Punktezahl in der Wohnungswerberliste rückgereiht.

§ 7 Aktualisierung

Der/Die Antragsteller/in hat die Verpflichtung bis zum Zeitpunkt der Zuweisung, jede Veränderung der persönlichen Lebensverhältnisse, die Einfluss auf die Punktezahl haben könnten, jede Veränderung seiner aktuellen Adresse und jede Veränderung des Familienstandes unverzüglich dem Bürgerservice der Gemeinde Götzens mitzuteilen.

§ 8 Punktevergabe

Der/Die Antragsteller/in werden in der Wohnungswerberliste gereiht. Die Wohnungsvergabe erfolgt nach dieser Reihung, wobei der Wohnungswerber mit der höchsten Punktezahl zum Zuge kommt. Bei gleicher Punktezahl zählt das frühere Einreichdatum des Wohnungswerberbogens. Beschließt der Gemeinderat eine Änderung der Richtlinie, ist die aktuelle Reihung der Wohnungswerber entsprechend anzupassen; eine bereits vom Gemeinderat beschlossene Wohnungsvergabe bleibt davon unberührt.

A) Allgemeine Kriterien:

1) Dauer des Hauptwohnsitzes in Götzens

je vollendete 5 Jahre in Götzens
(maximal 10 Punkte)

2 Punkte

2) Personen

pro Person die im gemeinsamen Haushalt lebt und in die beworbene Wohnung mitziehen will (es zählt auch Schwangerschaft nach Vorlage einer Bestätigung, sowie Lebensgemeinschaft, wenn der/die Partner/in mindestens die letzten 3 Jahre an der gleichen Adresse wie der Wohnungswerber mit Hauptwohnsitz gemeldet war)

1 Punkt

Alleinerziehende

3 Punkte

3) Kinderzuschlag:

Kinder bis zur Volljährigkeit, für welche der/die Antragsteller(in) die Familienbeihilfe beziehen und ungeborene Kinder, falls eine ärztliche Bestätigung über das Bestehen einer Schwangerschaft vorgelegt wird. Diese Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie mit dem Antragsteller/der Antragstellerin die gemeinsame Wohnung oder das Haus beziehen.

je Kind 1 Punkt

4) dauernde Behinderung oder Pflege eines behinderten Angehörigen der in die gemeinsame Wohnung/Haus mit einzieht 3 Punkte

5) derzeitige Wohnverhältnisse

Wenn für jede im derzeitigen Haushalt lebende Person weniger als 20 m² Nutzfläche zur Verfügung steht. 1 Punkt

6) Vormerkdauer

Für jedes angefangene Jahr ab Antragstellung 0,5 Punkte

B) Kriterien für die nur vom Gemeinderat oder durch das vom Gemeinderat beauftragte Organ Punkte vergeben werden können:

Der Gemeinderat kann in besonderen sozialen Härtefällen wie z.B.

- Pflege von Angehörigen oder von nahestehenden Personen, die in die zu vergebenden Wohnung oder in das zu vergebenden Haus zur Pflege mitgenommen werden,
- unvorhergesehene Unglücksfälle, wie Brand, Überschwemmung usw.
- u.a. soziale Härtefälle

den betroffenen Wohnungswerber vorreihen.

§ 9 Schlußbestimmungen

1. Von den vorliegenden Vergaberichtlinien kann zum Wohle der betroffenen Personen aus unmittelbar notwendigen berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen abgegangen werden.

2. Die Richtlinien für die Vormerkung als Wohnungs- oder Grundstückswerber sind rückwirkend auf alle bei der Gemeinde Götzens aufliegenden Ansuchen anzuwenden.

3. Aus dieser Richtlinie entsteht niemanden ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer Gemeindemietwohnung sowie auf Zuweisung eines Grundstücks oder einer Eigentumswohnung.

4. Diese Richtlinie tritt mit Beschluss im Gemeinderat und Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.



Angeschlagen am: 23.10.2018
Abgenommen am: 07.11.2018